

Digitale Info-Konferenz

DigiSucht#LSA – Informationen zur Umsetzung

Ziel des Landes und Förderverfahren





Sinn und Zweck der Richtlinien

- Das Land möchte die Digitalisierung der Suchtberatung unterstützen und voranbringen
- Online Suchtberatung ist in der digitalen Agenda des Landes vorgesehen
- Auch die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass der strukturierte Einsatz digitaler Kommunikations- und Beratungsmöglichkeiten in der Suchtberatung unabdingbar ist
- Digitales Beratungsangebot sollte von allen (potentiellen) Klientinnen und Klienten der Suchtberatungsstellen genutzt werden können
- Wichtige Voraussetzungen sind die digitale Infrastruktur und die personelle Ausstattung → beides unterstützt das Land durch zwei Richtlinien
- Die finanziellen Mittel werden aus dem Corona Sondervermögen bis 2026 bereitgestellt



Vorteile digitaler Suchtberatung sind...

1 Erhöht die Entscheidungsvielfalt der Klienten, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen

2 Menschen erreichen, die die Suchtberatungsstelle nicht in den regulären Öffnungszeiten besuchen können oder in abgelegenen ländlichen Gegenden wohnen

3 Internet-affinen Menschen die Kontaktaufnahme zu Suchtberatung erleichtern

4 Mehr Betroffene mit Suchtberatung erreicht als bislang schon

Förderrichtlinien „digitale Angebote in den Suchtberatungsstellen“



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung
von sozialen Einrichtungen und
Beratungsstellen

Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
zur Umsetzung einer digitalen
Beratungsplattform für die kommunale
Suchtberatung – DigiSucht-Projekt



Entstehung einer Förderrichtlinie





„Große Richtlinie“

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen





„Große Richtlinie“

- Zweck: Das Förderprogramm unterstützt Maßnahmen zur Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen mit dem Ziel des Ausbaus und der Stärkung digitaler Beratungsangebote
- Die Investitionsbank ist mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt

Wer wird gefördert?

- Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
- Suchtberatungsstellen
- Familienverbände, Familienzentren und Träger von Familienbildungsangeboten
- Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit



„Große Richtlinie“

Was wird gefördert?

- Die Installation eines leistungsfähigen WLAN (Router und Repeater)
- Trägergebundene Computer, Laptops, Notebooks und Tablets
- Geräte zur Schaffung der Voraussetzungen für eine verstärkte digitale Kommunikation (z. B. Headsets, Webcams, Bildschirme, Videokonferenzsysteme)
- Geräte zur Schaffung der Voraussetzungen für eine verstärkte digitale Präsentation der Einrichtung (z. B. Beamer)
- Unmittelbar in Zusammenhang stehende Leistungen Dritter (z. B. Support und Schulungen) sowie Investitionen zum Betrieb der digitalen Infrastruktur (z. B. Software)



„Große Richtlinie“

Zuwendungs- empfangende

- Träger von durch die Landkreise und kreisfreien Städte anerkannten Sucht- und Drogenberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt

Zuwendungs- voraus- setzungen

- Die Beratungsstelle muss in Sachsen-Anhalt liegen
- Zuwendungszweck erfüllen und Umsetzungskonzept erstellen
- Zuwendungsempfangende gewährleistet ordnungsgemäße und erfolgreiche Erfüllung des Zuwendungszwecks sowie die Einhaltung der rechtl. Bestimmungen
- Doppelförderung ist unzulässig

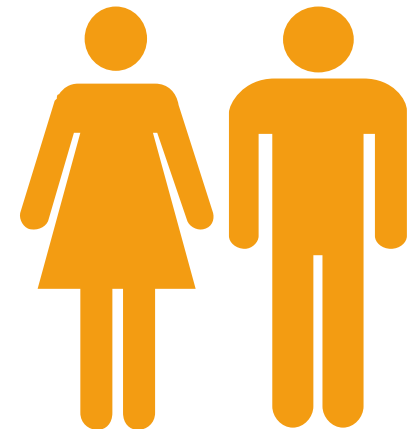
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Es handelt sich um eine Projektförderung
- Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt
- Festbetrag in Höhe von bis zu 5.000 € → Fördersatz beträgt höchstens 95 Prozent der nachzuweisenden Gesamtkosten



„Kleine Richtlinie“

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung einer digitalen Beratungsplattform für die kommunale Suchtberatung – DigiSucht-Projekt





„Kleine Richtlinie“

- Zuwendungszweck: Das Förderprogramm unterstützt Maßnahmen zur Umsetzung einer digitalen Beratungsplattform für die Suchtberatung
 - ➔ DigiSucht-Plattform = Träger- und länderübergreifende Beratungsplattform
- Die Investitionsbank ist mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt

Was wird gefördert?

- Teilnahme einer anerkannten Sucht- und Drogenberatungsstelle pro Landkreis/ kreisfreier Stadt am DigiSucht-Projekt
- Für die Teilnahme am DigiSucht-Projekt werden zusätzlich zwei halbe Stellen in je einer Sucht- und Drogenberatungsstelle pro Landkreis/ kreisfreier Stadt sowie die erforderlichen Sachkosten bis 2026 gefördert



„Kleine Richtlinie“

Hauptaufgaben der am DigiSucht-Projekt teilnehmenden Stellen sind....

- digitale Suchtberatung für den gesamten Landkreis und Funktion einer landesweiten Ansprechstelle für digitale Suchtberatung; Anschluss an die bundesweite DigiSucht-Plattform und Nutzung der zentralen Funktionalitäten,
- digitale (Sucht-)Beratung von Betroffenen, Angehörigen und sonstigen Ratsuchenden,
- bei Bedarf zielgenaue Weitervermittlung an Suchtberatung vor Ort in Sachsen-Anhalt,
- Mitarbeit in Fachgremien,
- Ansprechpartner und Multiplikatorenfunktion für die eigene Suchtberatungsstelle, für andere Suchtberatungsstellen und für andere digitale soziale Beratungsangebote in der Gebietskörperschaft, für die Kommunalverwaltung, für das Land und für die Landesstelle für Suchtfragen,



„Kleine Richtlinie“

Hauptaufgaben der am DigiSucht-Projekt teilnehmenden Stellen sind....

- Erwerb von Spezialkompetenzen zur Durchführung von Online-Videoberatung, Chatberatung, Video-Gruppenberatung wie zum Beispiel durch Teilnahme an Schulungen zur technischen Einführung in die DigiSucht-Plattform, Besonderheiten der digitalen Suchtberatung
- Integration digitaler Beratungsformate und -tools in das Leistungsspektrum der Suchtberatungsstellen,
- Teilnahme am Mentoring, Intervision und Supervision,
- Dokumentation,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Sensibilisierung und Schulungen für Drogen- und Suchtberatungsstellen, die nicht am DigiSucht-Projekt teilnehmen hinsichtlich digitaler Suchtberatung.



4. „Kleine Richtlinie“

Zuwendungs- empfangende

- Träger von durch die Landkreise und kreisfreien Städte anerkannten Sucht- und Drogenberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt, die zuvor im Rahmen eines Auswahlverfahrens durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für das DigiSucht-Projekt (Landestelle für Suchtfragen) benannt worden sind

Zuwendungs- voraus- setzungen

- Die Beratungsstelle muss in Sachsen-Anhalt liegen
- Die Fachkraft muss bestimmte Anforderung gem. der Richtlinie erfüllen (Berufsabschluss, Kenntnisse, Schulungen)
- Technische Voraussetzungen müssen gegeben sein (z.B. Internetverbindung, Endgeräte etc.)
- Doppelförderung ist unzulässig

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Es handelt sich um eine Projektförderung
- Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt
- Bemessungsgrundlage: Zuwendung für Personal- und Sachausgaben werden auf der Grundlage pauschalisierter Ausgaben gewährt



Pauschalen für Personalkosten

gem. Zuwendungsrechtergänzungserlass können zuwendungsfähige Personalausgaben auf der Grundlage der nachfolgenden Pauschalwerte bemessen werden

4.2.2 Pauschalwerte mit Urlaubsabgeltung

In Verbindung mit

4.2.3 Definition der Qualitätsstufen

Die Pauschalwerte entsprechen den unter Nr. 4.2.1 aufgeführten Beträgen und berücksichtigen zusätzlich 12,5 v. H. zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen und Feiertagen (insges. 29 Tage). Wegen des pauschalen Aufschlags für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen sind für ein Jahr höchstens 1.856 Jahresarbeitsstunden bzw. 10,66 Monatsbeträge anrechenbar. Die Jahresbeträge entsprechen den Jahresbeträgen nach Nr. 4.2.1. Diese Pauschalwerte sind insbesondere bei kurzfristigen Beschäftigungen (unter einem Jahr) zu verwenden, wenn bspw. der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht in der Projektlaufzeit abgegolten würde.

Die Einstufung von Tätigkeiten ist nach den nachfolgenden Kriterien vorzunehmen:

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ₁ pro Monat
a)	52,50	9.103
b)	34,50	5.983
c)	32,00	5.591
d)	24,50	4.260
e)	20,00	3.498
f)	18,00	3.118

Qualitätsstufen	Definition der Qualitätsstufen
c)	<p>Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in i.d.R. ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit TV-L E 9b – E 12):</p> <p>Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fachhochschul/Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (bspw. Angestelltenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei weiteren Kriterien müssen erfüllt sein: Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung) Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt



Pauschalen für Sachkosten

- Für anfallende Sachausgaben wird ein Pauschalsatz von 15 Prozent des zu gewährenden Personalkostenzuschusses anerkannt
- Sachausgabenpauschale steht zur Verfügung für
 - ➔ Miete
 - ➔ Mietnebenkosten
 - ➔ Schulungen
 - ➔ Büroausstattung
 - ➔ Geschäftsbedarf
 - ➔ Kommunikation

!!! Diese Investitionen dürfen nicht bereits über „Große Richtlinie“ abgegolten sein !!!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**